

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Hansestadt Stendal im Bereich Haferbreite - Nord

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 201 S. 288), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Hansestadt Stendal in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den durch diese Satzung bezeichneten Flächen „Haferbreite – Nord“ steht der Hansestadt Stendal gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flächen nördlich der Ortslage Haferbreite. Der räumliche Geltungsbereich, für den das Vorkaufrecht gilt, wird wie folgt begrenzt (Gemarkung Stendal, Flur 6):

Im Norden durch:

- Südliche Grenze Flurstück 389/1
- Südliche Grenze Flurstück 449

Im Osten durch:

- Westliche Grenze Flurstück 449

Im Süden durch:

- Nördliche Grenze Flurstück 635/78
- Nördliche Grenze Flurstück 636/78
- Verlängerung dieser Grenze bis Schnittpunkt mit östlicher Flurstücksgrenze Flurstück 92/1
- Östliche Grenze Flurstück 92/1 (Rest)
- Östliche Grenze Flurstück 91
- Östliche Grenze Flurstück 90/1
- Östliche Grenze Flurstück 89/1
- Östliche Grenze Flurstück 88
- Gedachte Linie zur nord-östlichen Flurstücksecke des Flurstück 69
- Östliche Grenze Flurstück 69
- Südliche Grenze Flurstück 69
- Südliche Grenze Flurstück 64
- Südliche Grenze Flurstück 63
- Südliche Grenze Flurstück 62
- Südliche Grenze Flurstück 61
- Südliche Grenze Flurstück 56
- Südliche Grenze Flurstück 55
- Südliche Grenze Flurstück 52
- Südliche Grenze Flurstück 51
- Südliche Grenze Flurstück 17

- Südliche Grenze Flurstück 16
- Südliche Grenze Flurstück 11
- Südliche Grenze Flurstück 10
- Südliche Grenze Flurstück 5
- Südliche Grenze Flurstück 4
- Südliche Grenze Flurstück 110/1
- Südliche Grenze Flurstück 111
- Südliche Grenze Flurstück 493/116

Im Westen durch:

- Östliche Grenze Flurstück 336/1

Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan vom 14.09.2016 dargestellt, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Grundlage der Satzung

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt, für den Geltungsbereich der Satzung die städtebauliche Entwicklung über einen Bebauungsplan zu steuern. Städtebauliche Grundlage des Bebauungsplanes ist der Entwurf zur zukünftigen Gestaltung des Gebietes vom 28.04.2016.

Für die näher bezeichneten Flächen ist die Errichtung von einem neuen Baugebiet für Ein- und Zweifamilienhausbebauung vorgesehen. Grundlage des Kaufpreises bildet § 28 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt, gem. § 8 Abs. 4 KVG LSA am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab sofort im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, derzeit im Zimmer 206, dauerhaft während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. Auf die Vorschriften des § 8 Abs. 3 KVG LSA
Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung „Haferbreite – Nord“ in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Siegel